

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 49 (1951)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beizugsgebiet: Teilzusammenlegungen sind halbe Maßnahmen und sollten keine Beiträge mehr erhalten. Das Beizugsgebiet soll ein in sich geschlossenes Wirtschaftsgebiet umfassen. Dieses kann groß oder klein sein, nie darf aber die politische Gemeindegrenze auch unbesehen die Perimetergrenze bilden. Wald ist grundsätzlich mit einzubeziehen, da häufig auch hier die Parzellen ungünstig geformt und zu klein sind.

Die Abgrenzung eines innern Perimeters ist meist schwierig. Baugebiete können unbesorgt miteinbezogen werden, besonders wo gleichzeitig die Ortsplanung eine Rolle spielt. Da die Bauentwicklung häufig nicht abzusehen ist, hat sich in Zürich eine andere Lösung entwickelt. Die Arrondierung der Grundstücke erfolgt nur noch mit gewöhnlichen Bonitierungswerten ohne Zuschläge für Baugebiete. Dafür ist in den Statuten festzulegen, daß innerhalb einer Frist von 10 Jahren der Gewinn aus Baulandverkäufen nach gelenkter Skala zwischen alten und neuen Eigentümern aufgeteilt werden muß.

Massenland: Eine gewisse Massenlandreserve ist Voraussetzung für eine durchgreifende und vollständige Arrondierung. Sie ermöglicht die Ausscheidung von Landreserven für öffentliche Flächen (Ortsplanung) und zur Einsprachenerledigung. Siedlungen lassen sich in der Regel eher verwirklichen, wenn gewisse Zuschüsse aus dem Massenland zur Verfügung stehen.

Die Schaffung von vermehrtem Massenland läßt sich durch Erhöhung des Abzugs für die allgemeinen Anlagen erreichen. Diese Maßnahmen stoßen aber meist auf den Widerstand der Grundeigentümer. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Entwässerungen bietet sich nun die Möglichkeit, durch das sogenannte Mehrwertverfahren Massenland zu erhalten, indem der entwässerte Boden einen erhöhten Tauschwert erhält. Die Erfahrungen im Kanton Zürich mit diesem Mehrwertverfahren sind gute. Es zeigt sich aber besonders hier, daß der Projektverfasser seiner Aufgabe gewachsen sein muß, und daß er über die nötige Erfahrung in landwirtschaftlicher, juristischer und planerischer Beziehung verfügen muß.

Beschleunigte Durchführung der G.Z.: Hier bewahrheitet sich in vermehrtem Maß das Sprichwort, daß die Rechnung nicht ohne den Wirt gemacht werden kann. Eine gute Zusammenlegung kann nur entstehen, wenn mit dem Besitzer des Bodens zusammengearbeitet wird. Solche Zusammenarbeit benötigt aber Verhandlungen und damit Zeit.

Dieser Hinweis zeigt deutlich, daß eine gewisse Laufzeit für jede Güterzusammenlegung notwendig ist. Was dagegen not tut, ist die frühzeitige Inangriffnahme solcher Verbesserungen und die Ausschaltung der sog. Ruhepausen, wie wir sie heute nach der außerordentlichen Meliorationstätigkeit der vergangenen Kriegsjahre erleben.

(Schluß folgt.)

Sommaire

Invitation du comité d'organisation à l'assemblée générale de la S.S.M.A.F. les 25 et 26 mai 1951 à Bienne. — Ordre du jour de l'assemblée générale. — H. Kasper, Eloignement de parallaxes résiduelles (fin). — R. Voegeli, Assurance contre perte de nos actes de mensuration par des levés à microfilm. — Avis de la Direction fédérale des mensurations cadastrales. — Rapport annuel du Comité central pour l'exercice de 1950. — Rapport sur le cours d'amélioration foncière, de remembrement et d'urbanisme générale.
